

fen, ob das Expertenbeizugsrecht als Befugnis einer Kommissionsminderheit ausgestaltet werden sollte.<sup>56</sup> Das Gesagte gilt ebenso für die anderen Kommissionen.

Wie aus den Ausführungen über die Landesrechnung hervorgegangen ist, vermag die Vorberatung des Budgets und der Rechnung in zwei verschiedenen Kommissionen nicht zu überzeugen. Ferner vernachlässigt die gemeinsame Behandlung von Rechenschaftsbericht und Staatsrechnung die Tatsache, dass es sich um zwei zwar verwandte, aber dennoch um verschiedene Gegenstände handelt. Als Folge der angeregten Auftrennung wäre aus dem *Aufgabenbereich* der GPK deshalb die Kontrolle des Finanzhaushaltes und die Vorberatung der Staatsrechnung auszugrenzen (Art. 5 Abs. 1 VwKG) und der Finanzkommission zu übertragen; jener Kommission, die auch im Verlaufe des Jahres Gesetzesvorlagen in finanzieller Hinsicht überprüft und sämtliche Vorlagen über Kredite, Bürgschaften, Anleihen des Staates, über den Kauf und Verkauf von Liegenschaften, die Ausführung von Staatsbauten und die Gewährung ausserordentlicher Beiträge und Unterstützungen prüft und begutachtet (§ 55 Abs. 2 GOLT).<sup>57</sup> Die GPK ihrerseits hätte den Rechenschaftsbericht vorzubereiten, was sie bisher nicht tut.

Die Verwandtschaft der Materien Rechenschaftsbericht und Landesrechnung bedingt eine Koordination der Prüfungstätigkeiten von GPK und Finanzkommission. Die beiden Kommissionspräsidenten haben sich in gemeinsamen Sitzungen abzusprechen, um Doppelspurigkeiten und Kontrolllücken zu verhindern, und sie haben sich gegenseitig über ihre Erkenntnisse zu informieren, beispielsweise durch Austausch der Protokolle.<sup>58</sup> Fallweise mögen auch gemeinsame Sitzungen beider Kommissionen angezeigt sein.

---

<sup>56</sup> Wie im Deutschen Bundestag. Gemäss § 70 der Geschäftsordnung kann ein Viertel der Ausschussmitglieder die öffentliche Anhörung von Sachverständigen, Interessenvertretern und anderen Auskunftspersonen verlangen. Vgl. ACHTERBERG, Parlamentsrecht, 688; RUCH, 133.

<sup>57</sup> Diese Aufgabenverteilung wird in den meisten Schweizer Kantonen vorgenommen; vgl. beispielsweise Grossratsreglement des Kantons St. Gallen, Art. 15, 16; Pflichtenheft der Staatswirtschaftskommission (§ 3) und der Geschäftsprüfungskommission (§ 1) des Kantonsrates von Solothurn; Entwurf Grossratsgesetz des Kantons Bern, Art. 21, 22.

<sup>58</sup> Vgl. Staatswirtschaftliche Kommission des st. gallischen Grossen Rates, René Romanin, in: St. Galler Grossanzeiger v. 18. 10. 1984; Grossratsreglement des Kantons St. Gallen, Art. 19; ebenso Pflichtenheft der Staatswirtschaftskommission des Kantonsrates von Solothurn, § 9; RIKLIN, Entwurf, 187.